

ZH_OBERGERICHT RT170134 vom 16. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170134

FR: ZH_OBERGERICHT RT170134 du 16 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170134 del 16 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Zahlungsbefehl vom 19. Oktober 2016 betrieb der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (nachfolgend Gesuchsteller) den Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (nachfolgend Gesuchsgegner) für Fr. 335'028.45 zuzüglich 5 % Zins seit dem 18. Februar 2016, wogegen der Gesuchsgegner Rechtsvorschlag erhob (Urk. 3; Urk. 5/1). Daraufhin stellte der Gesuchsteller am 2. Februar 2017 bei der Vorinstanz das Gesuch um provisorische Rechtsöffnung (Urk. 1 S. 2).

E. 2

Mit Verfügung vom 13. Februar 2017 stellte die Vorinstanz das Gesuch dem Gesuchsgegner zu, unter Ansetzung einer Frist zur Erstattung seiner Antwort (Urk. 8), die mit Eingabe vom 10. März 2017 eingereicht wurde (Urk. 10; Urk. 12). In der Folge lud die Vorinstanz die Parteien zur mündlichen Fortsetzung des Verfahrens auf den 4. Mai 2017 vor (Urk. 15).

E. 3

Nachdem die Parteien eingangs der Verhandlung darauf hingewiesen worden waren, dass die beiden ordentlichen Parteivorträge schriftlich erstattet worden seien und es – vorbehältlich des Novenrechts – in diesem Verfahrenssta- dium nur noch um die Wahrung des rechtlichen Gehörs gehe, plädierte der Ge- suchsteller erneut umfassend (vgl. Urk. 16). Hierauf beantragte die Rechtsvertre- terin des Gesuchsgegners die Ansetzung einer – wenn auch nur kurzen – Frist, um schriftlich replizieren zu können. Zur Begründung führte die Rechtsvertreterin an, dass die ihr seitens der Gerichtskanzlei kommunizierte ungefähre Verhand- lungsdauer nach der Stellungnahme der Gegenseite bereits schon verstrichen sei, sie auch mit einer Vorbereitungszeit nicht auf sämtliche gegnerischen Vor- bringen ad hoc replizieren könne und zudem um 13.00 Uhr an einer weiteren Ge- richtsverhandlung am Bezirksgericht Zürich teilnehmen müsse. Darauf forderte die Vorinstanz die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners auf, nach einer Vorbe- reitungszeit soweit Stellung zu nehmen, wie es zeitlich noch möglich war. Die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners kam dieser Aufforderung denn auch nur cursorisch nach (Urk. 31 S. 2 f.; Prot. I S. 3 ff.).

- 3 -

E. 4

Mit Verfügung vom 4. Mai 2017 wurde dem Gesuchsgegner darauf an- tragsgemäss eine kurze Frist angesetzt, um seine Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs (ewiges Replikrecht) schriftlich zu vervollständigen (Urk. 19). Mit Eingabe vom 8. Mai 2017 kam er dieser Aufforderung fristgerecht nach. Dabei wiederholte er sein Rechtsbegehren sowie den prozessualen Antrag, wonach die Plädoyernotizen des Gesuchstellers samt Beilagen aus

dem Recht zu weihen seien (Urk. 21). Diese Eingabe wurde dem Gesuchsteller zur freigestellten Vernehmung zugestellt (Urk. 25). Dieser liess sich nicht mehr vernehmen.

E. 5

Mit Urteil vom 21. Juni 2017 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungs-gesuch vollumfänglich ab (Urk. 31 S. 14 f. = Urk. 26 S. 14 f.). Indes auferlegte sie die Verfahrenskosten zu 1/4 und damit in der Höhe von Fr. 250.– dem obsiegen- den Gesuchsgegner (Dispositivziffer 2).

E. 6

Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom

E. 7

Der Gesuchsgegner hat einen Kostenvorschuss von Fr. 200.– geleistet (Urk. 37; Urk. 38). Die Beschwerdeantwort mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde datiert vom 21. September 2017 (Urk. 40). Sie wurde dem Gesuchs- gegner mit Verfügung vom 27. September 2017 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 41). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

E. 8

Nach dem Dargelegten hat die Vorinstanz die Spruchgebühr zu Unrecht teilweise dem obsiegenden Gesuchsgegner auferlegt. Die Beschwerde ist daher begründet und folglich gutzuheissen. Entsprechend ist Dispositivziffer 2 des ange- fochtenen Entscheides aufzuheben. Das Verfahren ist spruchreif, weshalb ein neuer Entscheid zu fällen ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Gestützt auf Art. 106

- 8 - Abs. 1 ZPO ist die von der Vorinstanz korrekt auf Fr. 1'000.– festgesetzte Ent- scheidgebühr dem vollständig unterliegenden Gesuchsteller (vgl. RT170133-O) aufzuerlegen. IV. 1. Der Gesuchsgegner beantragt beschwerdeweise, die Kosten- und Ent- schädigungsfolgen seien gemäss dem Verursacherprinzip der Beschwerdegegne- rin 2 und somit dem Staat aufzuerlegen, da der Gesuchsteller für das Vorgebrach- te keine Verantwortung trage (Urk. 30 S. 2 und S. 9). Indes ist ein Grund, die Kos- ten auf die Staatskasse zu nehmen, nicht ersichtlich (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Für eine Entschädigung der Parteien aus der Gerichtskasse besteht zudem keine ge- setzliche Grundlage (vgl. ZK ZPO-Jenny, Art. 107 N 26). 2. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.– festzulegen und aus- gangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Dabei ist die Entscheidgebühr vorab aus dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen, aber dem Gesuchsgegner vom Gesuchsteller zu ersetzen. Zusätzlich ist der Gesuchsteller zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Deren Höhe ist auf Fr. 100.– (inkl. 8 % Mehr- wertsteuer) festzusetzen (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.